



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpspitzstr. 1 • 86415 Mering • Mobil: 0176 2011 84 64

E-Mail: Anika_Lustig@yahoo.de

Faunistisches Gutachten im Vorfeld einer Baufelddräumung und Fällungen von Obstbäumen auf dem Flurstück Nr. 181, Gemarkung Aindling
-Überprüfung des Obstbaumbestandes auf fledermausrelevante Strukturen und aktuellen Besatz-

Stand: 07.10.2017

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanes "Schüsselhauser Feld" der Gemeinde Aindling werden insgesamt 13 Bäume überplant. Es handelt sich um teils alte Apfel- und Walnussbäume. Diese waren im Vorfeld auf ihr Quartierpotential für Fledermäuse und in Baumhöhlen nistende Vogelarten hin zu überprüfen. Vorhandene Baumhöhlen sollten mittels Endoskopkamera auf einen aktuellen Besatz dieser geschützten Artengruppen hin kontrolliert werden. Anhand der Ergebnisse dieser Untersuchung sollten Schutzmaßnahmen für das weitere Vorgehen ausgearbeitet werden.

Die Eingriffsfläche liegt im Bereich der Flurnummer 181, am westlichen Rand von Aindling, angrenzend an schon bestehende Wohnbebauung (Abb. 1).



Abbildung 1: Lage des Feldgehölzes südlich von Steindorf. Quelle Kartenmaterial: stadt land fritz Landschaftsarchitekten - Stadtplaner.



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpispitzstr. 1 • 86415 Mering • Mobil: 0176 2011 84 64

E-Mail: Anika_Lustig@yahoo.de

2. Rechtliche Grundlagen

Da alle Fledermausarten als „streng geschützte Arten“ dem Artenschutzrecht unterliegen und ihre Lebensstätten an sich nicht zerstört oder negativ beeinträchtigt werden dürfen (vgl. § 44 BNatSchG), ist im Vorfeld anstehender Baumfällungen das Quartierpotential zu ermitteln und vorhandene Quartierstrukturen sind auf eine aktuelle Nutzung hin zu überprüfen. Da Fledermäuse ihre Quartiere immer wiederkehrend und über Jahre traditionell nutzen, ist auch ein aktuell unbesetzter Baum eine streng geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Neben aktuell von Fledermäusen besetzten Fortpflanzungsstätten stehen demnach ebenfalls regelmäßig wieder genutzte Fortpflanzungs- (z.B. Wochenstubenquartiere) und Ruhestätten (z.B. Winterquartiere) auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz. Diese Funktion können z.B. Specht- oder Fäulnishöhlen erfüllen.

Bei Fortpflanzungsstätten von Vögeln wird unterschieden, ob es sich um einen wiederkehrend genutzten Brutplatz handelt. Dabei handelt es sich meist um Horste oder, wie hier im Siedlungsbereich wahrscheinlicher, Baumhöhlen, die über mehrere Jahre wiederholt genutzt werden. Diese gelten dann ebenfalls als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte und dürfen nicht zerstört werden. Ist ein Baum mit einer solchen geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von dem Eingriff betroffen, ist zunächst zu prüfen, ob der Baum bzw. das Quartier (z.B. Stamm mit Baumhöhle) erhalten werden können, selbst wenn akut keine Verletzungs- oder Tötungsgefahr für die Tiere droht.

Wird ein Baum aktuell als Brutplatz von Vögeln genutzt (unabhängig von der Art des Brutplatzes, also auch im Falle nur einmalig genutzter Nester) oder von Fledermäusen besiedelt, sind alle Maßnahmen (Fällung, Zuschnitt) zu verschieben, sofern keine akute Gefährdung aufgrund des Zustandes des Baumes vorliegt, bis die Tiere die Brutstätte/den Baum verlassen haben. Handelte es sich dabei um eine wiederkehrend genutzte und somit geschützte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, steht diese wie oben beschrieben auch nach dem Auszug der Tiere unter Schutz.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, relativiert, dass ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Satz 3 (Schädigungsverbot, s.o.) und in Hinblick auf damit verbundene vermeidbare Beeinträchtigungen der streng geschützten Arten auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpspitzstr. 1 • 86415 Mering • Mobil: 0176 2011 84 64

E-Mail: Anika_Lustig@yahoo.de

Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Hierfür sind mögliche Ausnahmetatbestände (Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Prüfung zumutbarer Alternativen, keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art) zu prüfen.

3. Methodik

Die Untersuchung erfolgte am 07.10.2017. Die Bäume trugen teilweise noch Laub, dennoch konnten Stämme und Äste aufgrund der geringen Baumhöhen gut nach fledermausrelevanten Strukturen abgesucht werden. Dies erfolgte zuerst vom Boden aus, teilweise mit Fernglas. Alle hierdurch kartierten Strukturen, für die Höhlungen ersichtlich oder nicht auszuschließen waren, konnten mit einer Leiter erreicht und mittels Endoskopkamera genauer untersucht werden. Bäume ohne fledermausrelevante Strukturen wurden mit Forstmarkierungsspray mit einem X gekennzeichnet. Ebenso Bäume, die zwar entsprechende Strukturen aufwiesen, bei denen eine genauere Überprüfung jedoch kein geeignetes Quartierpotential ergab. Höhlungen, die nur wenige Zentimeter tief waren und in denen sich keine Tiere fanden, wurden mit in Folie gewickeltem Zeitungspapier verschlossen, damit vor der geplanten Fällung dort keine Einzeltiere mehr einziehen. Bereiche mit Höhlen, die nicht vollständig mittels Kamera ausgeleuchtet werden konnten und ein Besatz durch Fledermäuse nicht auszuschließen war, wurden entsprechend mit Forstmarkierungsspray markiert.



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpispitzstr. 1 • 86415 Mering • Mobil: 0176 2011 84 64

E-Mail: Anika_Lustig@yahoo.de

4. Ergebnisse

Von den 13 untersuchten Bäumen bieten insgesamt **8 Bäume keinerlei Quartierpotential** für Fledermäuse oder Baumhöhlen bewohnende Vogelarten (Abb. 2 u. 3). Diese können außerhalb der Vogelbrutzeit ohne weitere Schutzmaßnahmen gefällt werden.

4 der Bäume, allesamt Apfelbäume, bieten derzeit ebenfalls kein Quartierpotential, jedoch weisen sie ein hohes Entwicklungspotential auf (Abb. 4 u. 5). Sie haben Ansätze von Fäulnishöhlen, die nur wenige Zentimeter tief sind oder es zeigten sich Nutzungsspuren durch Spechte. Darunter eine Initialhöhle, vermutlich eines Buntspechts, mit einem hohen Entwicklungspotential. Für diese Bäume ist zu erwarten, dass sie in ein paar Jahren durchaus als Quartierbäume für Fledermäuse dienen könnten.

Einzig bei einem Apfelbaum wurde eine Höhle in einem Ast gefunden (Abb. 6). Dieser ist vermutlich innen über die ganze Länge hohl. Beidseits des ausgefaulten Astloches finden sich Höhlungen, die aufgrund des scharfen Winkels mit der Endoskopkamera nur im vorderen Bereiche überprüft werden konnten. Dort fanden sich jedoch **keine Hinweise** auf eine Besiedlung durch Fledermäuse oder Vögel. Weder Kot, noch Verfärbungen am Eingang der Höhle. Dennoch kann ein besetztes Quartier hier nicht vollständig ausgeschlossen werden und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Schädigungsverbots zu beachten. Weiter wurden an diesem Baum mehrere kleinere Höhlungen kartiert, deren Kontrolle jedoch ergab, dass sie nur wenige Zentimeter tief sind und sich darin weder Kot noch Tiere fanden.

Im Eingriffsbereich wurde auf einem großen Haufen unter anderem Baumschnittmaterial gelagert (Abb. 7). Dies kann in den Wintermonaten von Igel als Winterquartier genutzt werden und im Sommerhalbjahr als Brutplatz für Vögel, z.B. den Zaunkönig dienen.



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpspitzstr. 1 • 86415 Mering • Mobil: 0176 2011 84 64

E-Mail: Anika_Lustig@yahoo.de

Potentieller Quartierbaum mit Höhlung:



Abb. 6: Apfelbaum mit Quartierpotential in Form einer Höhlung in starkem Ast (mittig) und weitere kleine Höhlungen mit Quartierentwicklungspotential (rechts).



Abb. 7: Haufen mit Baumschnitt im Eingriffsbereich.



5. Schutzmaßnahmen-

Empfehlungen für das weitere Vorgehen aus artenschutzrechtlicher Sicht

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Fledermausarten des Anhangs IV und Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Für den Apfelbaum mit Quartierpotential sollte geprüft werden, ob dieser möglicherweise erhalten werden kann.
- Die **Rodung der Bäume und Haselnussträucher** wird **außerhalb der Vogelbrutzeit**, also zwischen **01. Oktober und 28. Februar** durchgeführt. Wird der **Apfelbaum** mit Quartierpotential überplant, sollte dieser nur zwischen **01. Oktober und 01. November** gefällt werden. Dadurch wird das Risiko minimiert, Fledermäuse während dem Winterschlaf zu stören.
- Der mittels Forstspray markierte Astabschnitt wird nur im Bereich der Markierungen abgesägt und dann vorsichtig abgelegt. Der markierte **Höhleneingang** wird zuvor **verschlossen** (z.B. mit einem Lappen oder Zeitungspapier), so dass während der Fällung keine Tiere ausfliegen können. Dabei ist darauf zu achten, dass die **Öffnung nach der Fällung und Bergung wieder komplett offen sein muss** und kein Zeitungspapier oder Stoffreste in der Öffnung verbleiben. Der Astabschnitt wird vorsichtig abgenommen und mit der markierten Öffnung nach oben am Rand der Eingriffsfläche sicher gelagert und anschließend die Höhlung wieder vorsichtig geöffnet. **Dieser Ast bleibt für mindestens 3 Tage und Nächte dort liegen, bevor er ebenfalls abtransportiert werden kann.**
- Der Haufen mit **Ästen** auf der Eingriffsfläche wird zwischen dem **01. Oktober und 1. November vorsichtig abgetragen**, bevor dieser von Igel als Winterunterschlupf genutzt werden kann.
- Als Ersatz für die verloren gegangene Baumhöhle und die vier Bäume mit hohem Quartierentwicklungspotential für Fledermäuse sind spezielle **Fledermauskästen an Bäumen**



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpspitzstr. 1 • 86415 Mering • Mobil: 0176 2011 84 64

E-Mail: Anika_Lustig@yahoo.de

Bäume ohne Quartierpotential:

4 Apfel- und 4 Walnussbäume



Abb. 2: Bäume ohne Quartierpotential und ohne Spechtspuren.



Abb. 3: Bäume ohne Quartierpotential und ohne Spechtspuren.



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpispitzstr. 1 • 86415 Mering • Mobil: 0176 2011 84 64

E-Mail: Anika_Lustig@yahoo.de

Bäume mit hohem Entwicklungspotential als zukünftiger Quartierbaum:



Abb. 4: Zwei Apfelbäume mit ausgefaulten Astlöchern und hohem Quartierentwicklungspotential.



Abb. 5: Zwei Apfelbäume mit Nutzungsspuren von Spechten, rechts eine Initialhöhle. Beide Strukturen sprechen für ein hohes Entwicklungspotential als Quartierbaum.



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Alpspitzstr. 1 • 86415 Mering • Mobil: 0176 2011 84 64

E-Mail: Anika_Lustig@yahoo.de

im Bereich der Gemeinde Aindling anzubringen. Dabei sollte es sich um spezielle Fledermausrundkästen handeln (z.B. Typ 2FN, Fa. Schwegler). Auf folgender Internetseite ist eine Vielzahl unterschiedlicher Fledermauskästen vergleichend dargestellt <http://www.fledermauskunde.de/fsch-kas.htm#flach>. Es ist zu beachten, dass die Kästen mindestens alle zwei bis drei Jahre gereinigt werden müssen, damit sie Fledermäusen auch dauerhaft als Quartier dienen können. Dabei werden z.B. alte Vogelnester außerhalb der Brutzeit (!) im Herbst oder Winter regelmäßig entfernt. Als Ersatz sollten 5 Fledermauskästen angebracht werden und zusätzlich fünf Nistkästen für Baumhöhlen bewohnende Vogelarten, die häufig als sekundäre Höhlennutzer z.B. in alten Buntspechthöhlen nisten. Dazu zählen z.B. Blau- und Kohlmeise, Feldsperling und Star. Die Anbringung aller Kästen sollte zeitnah bis spätestens 01. März. 2018 erfolgen. Bei der Anbringung ist auf eine Mindesthöhe von 3 Metern zu achten. Fledermäuse müssen die Fledermauskästen frei anfliegen können, sprich der Bereich vor dem Kasten (mindestens 2 Meter) muss frei von Gebüsch und Aufwuchs sein und auch in Zukunft frei gehalten werden.

Der Verlust von Quartierpotential ist bei Fledermäusen nur schwer auszugleichen, da sich entsprechende Strukturen an Bäumen nur über Jahre hinweg entwickeln können. Für Ausgleichsmaßnahmen mittels Nistkästen kann nur schwer prognostiziert werden, ob diese tatsächlich angenommen werden. Es wird daher empfohlen, zusätzlich zu der Anbringung von Nistkästen bei geplanten Ersatzanpflanzungen darauf zu achten, dass sich an den Bäumen langfristig fledermausrelevante Strukturen entwickeln können/dürfen und nicht Maßnahmen zur Verkehrssicherung weichen müssen. Da dies im Siedlungsbereich häufig nicht möglich ist, bietet sich als Alternative zur Erhöhung des Quartierpotentials für Fledermäuse eine Etablierung von Altholzinseln in Wäldern abseits von Forstwegen.

Gesonderte Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich, da voraussichtlich keine tatsächlich genutzten Ruhestätten zerstört werden und der Verlust an Quartierpotential durch das Anbringen von Fledermauskästen zeitnah ausgeglichen wird.



10 m

5375489.75 HW. (GK)
tatten

